

**Satzung****über die Beseitigung von Schmutzwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen****(Schmutzwasserbeseitigungssatzung)**

in

- **Golzow,**
- **Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahnne und Reckahn,**
- **Planebruch im Ortsteil Oberjünne**
- **Stadt Niemegk**
- **Gemeinde Rabenstein/ Fläming**
- **Gemeinde Planetal für ihre Ortsteile Kranepuhl, Dahnsdorf und Mörz**

Aufgrund der

- §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286),
- § 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2),
- §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 12]),
- §§ 54, 55, 56 und 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“ in der Sitzung

- vom 27.10.2021 folgende Satzung
- vom 15.01.2024 folgende erste Änderungssatzung
- vom 13.05.2024 folgende zweite Änderungssatzung

beschlossen:

**Teil I****§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“ (WAV) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung in seinem Verbandsgebiet (je Tarifgebiet) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung wie folgt
1. Schmutzwassergebiet I (SW I) in der
- Stadt Niemegk
  - Gemeinde Rabenstein/ Fläming

- Gemeinde Planetal für ihre Ortsteile Kranepuhl, Dahnsdorf und Mörz,

## 2. Schmutzwassergebiet II (SW II) in der

- Gemeinde Golzow,
- Gemeine Kloster Lehnin nur in den Ortsteilen Krahne und Reckahn,

b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (Fäkalienbeseitigung aus Kleinkläranlagen bzw. Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben) wie folgt

## 1. Schmutzwassergebiet I (SW I) in der

- Stadt Niemegk
- Gemeinde Rabenstein/ Fläming
- Gemeinde Planetal für ihre Ortsteile Kranepuhl, Dahnsdorf und Mörz

## 2. Schmutzwassergebiet II (SW II) in der

- Gemeinde Golzow,
- Gemeinde Kloster Lehnin nur in den Ortsteilen Krahne und Reckahn,
- Gemeinde Planebruch nur im Ortsteil Oberjünne,

als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Über die Art, Größe, Lage, Umfang und sonstige technische Daten der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung entscheidet der WAV im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Durchführung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung erfolgt in der Regel durch von dem Verband beauftragte Entsorgungsunternehmen.
- (4) Diese Satzung regelt nur die Schmutzwasserbeseitigung und findet keine Anwendung auf die Niederschlagswasserbeseitigung.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe werden in Anlage 1 zu dieser Satzung definiert.

## **§3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von dem WAV den Anschluss seines Grundstückes an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zu verlangen (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können.

- (2) Sofern ein Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen vorhanden ist, hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht von Anschlussnehmern, die auf ihrem Grundstück rechtmäßig eine Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage betreiben, umfasst die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen durch den Verband.

#### **§ 4 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts**

Das Anschlussrecht für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige und aufnahmefähige zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können. Ein Anschluss kann in der Regel erfolgen, wenn sich die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück befindet. Eine öffentliche Schmutzwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über eine öffentliche oder private Fläche ein mittelbarer rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Schmutzwasserkanal verlegt ist. Der WAV kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage aus technischen, betrieblichen, betriebswirtschaftlichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen und Kosten verursacht, kann der WAV den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

#### **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung sein Grundstück an die jeweilige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließen zu lassen, soweit Schmutzwasser anfällt. Dies ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wird (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser anfällt und die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit und aufnahmefähig vorhanden ist (Anschlusszwang).
- (3) Besteht ein Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, so ist der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (4) Anschlussnehmer, die auf ihrem Grundstück eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube betreiben, sind verpflichtet, das gesamte anfallende Schmutzwasser in die

Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube einzuleiten und das in die Sammelgruben eingeleitete Schmutzwasser und den nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen durch den Verband oder den von ihm beauftragten Dritten dezentral entsorgen zu lassen (Benutzungszwang).

- (5) Wird ein Grundstück dezentral entsorgt, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 2 nachträglich eintreten. Das Grundstück ist innerhalb von drei Monaten an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, nach dem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussnehmer angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (6) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sein.

### **§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann vom WAV in Einzelfällen widerruflich gewährt werden, wenn in der Abwägung zwischen einem begründeten Interesse an einer privaten Beseitigung und Verwertung der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden Schmutzwässer und dem öffentlichen Interesse an der Dauerhaftigkeit der Entsorgungssicherheit und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege und an der Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage das dargestellte private Interesse überwiegt.
- (2) Eine Befreiung nach Absatz 1 kann insbesondere erteilt werden, wenn
  - a) die oder eine private Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube höhere und dauerhafte Entsorgungssicherheit bei Einhaltung der Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege gewährt, als dies mit der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage möglich ist,
  - b) bei einer auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Genehmigung errichteten Kleinkläranlage sich erst nach deren Errichtung herausstellt, dass eine Möglichkeit zum Anschluss an die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage besteht, wobei gerade für diesen Fall entsprechende Übergangsfristen gewährt, werden können.

### **§ 7 Einleitbedingungen**

- (1) In die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen darf kein Schmutzwasser eingeleitet werden, welches auf Grund seiner Inhaltsstoffe
  - die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet, das in der öffentlichen Schmutzwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
  - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung der Schmutzwasseranlage gefährdet, erschwert oder behindert,
  - die Schmutzwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet oder erschwert,

- die Funktion der Schmutzwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können und der Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinträchtigt wird.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen eingetreten oder zu befürchten, kann der WAV die Einleitung des Schmutzwassers in die öffentliche Schmutzwasseranlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen, geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

(2) In die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

a) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, soweit sie nicht im geringen Umfang übliche Bestandteile der häuslichen Abwässer sind. Hierzu gehören z. B.:

- Schutt, Asche, Müll, Glas, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien, Küchenabfälle,
- Kunstharz, Lacke, Farben, Bitumen, Teer, Kunststoffe,
- Blut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste,
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe,
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
- Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe, Medikamente
- der Inhalt von Chemietoiletten, sofern die chemischen Stoffe nicht zugelassen sind.

Das Einleiten von Kondensaten aus gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist genehmigungsfähig. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Forderungen des Arbeitsblattes DWAA 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.

b) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Schmutzwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Schmutzwasseranfallstellen erfolgen (z.B. Wohnwagen, Markteinrichtungen usw.).

c) Das Einleiten von Niederschlags-, Grund-, Quell-, Drainage- und Kühlwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage ist grundsätzlich unzulässig.

(3) Für das Einleiten von Schmutzwasser gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist, die in Anlage 2 festgeschriebenen Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe.

(4) Höhere Konzentrationen als im Absatz 3 zugelassene, bedingen eine Vorbehandlung von Schmutzwasser auf der Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.

(5) Für das Einleiten von Schmutzwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (6) Schmutzwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.
- (7) Schmutzwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist nach den dafür zutreffenden Bestimmungen zu entsorgen. Dem WAV ist die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen.
- (8) Jede schmutzwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksentwässerungsanlagen zur Vorbehandlung von Schmutzwasser ist dem WAV unverzüglich anzuzeigen.
- (9) Eine Einleitung ist nur über die dafür vorgesehenen Anschlusskanäle zulässig. Insbesondere ist eine oberflächliche Ableitung des Niederschlagswassers von Grundstücken in den öffentlichen Bereich nicht zulässig.
- (10) Die Schmutzwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit und solange der WAV durch höhere Gewalt oder Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Schmutzwasserentsorgung gehindert ist oder die Unterbrechung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung unverzüglich zu beheben. Im Falle einer nicht nur für kurze Zeit beabsichtigten Unterbrechung der Schmutzwasserentsorgung hat der WAV den Anschlussnehmer rechtzeitig zu unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WAV dies nicht zu vertreten hat.

### **§ 8 Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Der WAV erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung. Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung. Entwässerungsgenehmigungen sind vom Anschlussnehmer schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Abweichend von den Einleitbedingungen nach § 8 kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilt werden.
- (4) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage nach Absatz 1 ist beim WAV einzureichen und hat folgende Angaben zu enthalten:
  - Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Hofffläche;
  - Einen amtlichen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden im Maßstab von wenigstens 1:1000, der Eigentumsgrenzen, der Baufluchtlinie, der Himmelsrichtung, der Straßenleitung und der Schmutzwasseranschlussleitungen. Einzuzeichnen sind auch die in der Nähe der

Schmutzwasserleitung etwa vorhandenen Bäume. Die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken muss erkennbar sein;

- einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptabflussrohres der Anschlussleitung mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe der Straßenleitung, der Anschlussleitungen, der Kellersohle und des Gebäudes sowie der Leitung für die Entlüftung; Grundriss des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dies zur Klarstellung der Schmutzwasseranlage erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im Besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Waschbecken, Toiletten usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen;
  - ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
  - die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Schmutzwässer eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Schmutzwässer;
  - die Angabe des Unternehmers, durch den die Anlagen innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden sollen.
- (5) Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussnehmer und den mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in einfacher Ausfertigung beim WAV einzureichen. Der WAV kann weitere Unterlagen nachfordern, wenn dies zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der WAV sein Einverständnis hierzu erteilt hat.
- (7) Der Anschluss an eine dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage durch Kleinkläranlagen bedarf der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde. Grundstücksentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Kleinkläranlagen) sind entsprechend der geltenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage und Zufahrtswege sind so zu bauen und zu unterhalten, dass diese vom WAV bzw. von den beauftragten Entsorgungsunternehmen mit den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen mit vertretbarem Aufwand befahren und entsorgt werden können. Die Anlage muss freizugänglich sein. Der Saugstutzen an der Grundstücksgrenze bei Sammelgruben / der Deckel bei Kleinkläranlagen muss durch eine Person zu öffnen sein.

## **Teil II – Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen**

### **§ 9 Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück und jedes Wohnhaus muss über einen eigenen Grundstücksanschluss verfügen. Auf Antrag können weitere Grundstücksanschlüsse zugelassen werden. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses bestimmt der WAV.
- (2) Der WAV kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Anschlussnehmer

die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.

- (3) Die Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich durch den WAV hergestellt. Er hat sie zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen.

### **§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und unter den Bedingungen der Genehmigung zur Herstellung eines Grundstücksanschlusses sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und betrieben werden. Insbesondere sind zu beachten die technischen Bestimmungen der DIN 1986-100. Für die Grundstücksentwässerungsanlagen sind Dichtheitsprüfungen gemäß DIN 1986-100:2008-04 (Altbestand DIN 1986-30:2012-02) / DIN EN 12566-1 nachzuweisen. Für wiederkehrende Dichtheitsprüfungen gelten die Fristen der Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Schmutzwasseranlagen (TRSüw) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die ordnungsgemäße Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt unberührt. Der WAV ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und der WAV kann bestimmen, dass die Bauunternehmen und Installateure für die Ausführungen der Arbeiten zugelassen sein müssen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WAV oder Dritter oder auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Anschlussnehmer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Besteht zu einer öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so hat der WAV vom Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks zu verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Entsorgung der Schmutzwässer bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Schmutzwasseranlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage und auf Kosten des Anschlussnehmers zu errichten und zu betreiben.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist, sofern sie nicht mit einer Hebeanlage versehen ist, vom Anschlussnehmer gegen einen Rückstau des Schmutzwassers aus den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zu sichern.
- (6) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Phenole, Öle oder Fette bzw. sonstige Stoffe anfallen, die die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage schädigen oder nachhaltig beeinträchtigen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus

dem Schmutzwasser einzubauen (Abscheider nach DIN 1999 (bspw. Benzin), DIN 4040 (Fett), DIN 4043 (bspw. Heizöl) und diese ordnungsgemäß zu unterhalten. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Inbetriebnahme sowie die Außerbetriebnahme von Fett- und Stärkeabscheideranlagen sowie von Leichtflüssigkeitsabscheidern spätestens 1 Monat im Voraus dem WAV mitzuteilen. Die ordnungsgemäße Wartung und Entsorgung ist dem WAV durch den Anschlussnehmer oder seinen Bevollmächtigten jährlich unaufgefordert nachzuweisen.

- (7) Der WAV ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung notwendig ist.

### **§ 11 Anschluss und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Dem WAV oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Er ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen frei zugänglich sein.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

### **§ 12 Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist, sofern sie nicht mit einer Hebeanlage nach § 11 Absatz 5 dieser Satzung versehen ist, vom Anschlussnehmer gegen einen Rückstau des Schmutzwassers aus den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zu sichern.
- (2) Gegen Rückstau von Schmutzwasser aus den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen hat sich der Anschlussnehmer nach den Vorschriften der DIN 12056 DIN 13564 selbst zu schützen. Rückstaugefährdet sind alle Entwässerungsobjekte, die tiefer als die Rückstauenebene liegen, d.h. tiefer als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante bzw. der nächstgelegene Kanalschacht in Fließrichtung oberhalb des betroffenen Anschlusskanals, sofern dieser höher ist als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante.

## **Teil III- Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen**

### **§ 13 Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben**

- (1) Die Entsorgung der Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben umfasst
1. die Abfuhr und Beseitigung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen,
  2. die Abfuhr und Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben.

- (2) Der Anschlussnehmer hat dem WAV das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben vor Benutzung anzuzeigen. Die geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Mit der Anzeige sind die bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen, Prüfbescheide sowie der Dichtheitsnachweis bei abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen beizufügen. Lageplan, Zufahrt zur Grundstücksschmutzwasseranlage, Nutzinhalt, Bauausführung und Baujahr der abflusslosen Sammelgruben, bei Kleinkläranlagen die Bauart, die Bemessung nach Personen auf dem Grundstück, Baujahr sowie die Art der Schmutzwassernachbehandlung und -einleitung sind anzugeben.
- (3) Bei der Bemessung der Größe von Grundstücksentwässerungsanlagen ist von einem Speichervolumen von 3 m<sup>3</sup> pro Person auszugehen (für dauerhaftes Wohnen), auch bei einer Ferien- und Wochenendnutzung ist stets ein Fassungsvermögen von mindestens 3 m<sup>3</sup> nachzuweisen. Die Größe der abflusslosen Gruben ist so zu berechnen, dass eine 4-wöchige Abfuhr nicht unterschritten wird.
- (4) Die Abfuhr von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separiertem Klärschlammes aus Kleinkläranlagen erfolgt nach einem Abfuhrplan des beauftragten Entsorgungsunternehmens nach dessen Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer. Darüber hinaus hat der Anschlussnehmer eine zusätzlich erforderlich werdende Entsorgung rechtzeitig beim beauftragten Entsorgungsunternehmen zu beantragen. Eine einmalige Mindestentsorgung je Erhebungszeitraum wird festgesetzt.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussnehmer die Kleinkläranlagen bzw. die abflusslose Sammelgrube freizugeben und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden, wenn der Saugstutzen nicht von der Straße aus genutzt werden kann. Der Anschlussnehmer hat die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube und den Zugang bis zur Anlage auf seinem Grundstück so herzurichten, dass die Entnahme des Entsorgungsgutes und der Transport ungehindert erfolgen können. Die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube und der Zugang über das Grundstück zum Zweck der Entnahme und des Transports des Entsorgungsgutes müssen in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Die Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Störende Bepflanzungen sowie Überschüttungen von Schachtdeckeln sind unzulässig. Wird eine abflusslose Sammelgrube nach dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt oder erneuert, so hat die abflusslose Sammelgrube über einen Absaugstutzen an der Grundstücksgrenze zur befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verfügen, sodass die Entsorgung des Schmutzwassers vom öffentlichen Bereich aus, ohne Betreten des Grundstückes, möglich ist. Anschlussnehmer, deren Sammelgrube zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht den Anforderungen dieser Satzung (siehe auch Anlage 3) entspricht, haben nach schriftlicher Feststellung durch den Verband ihre Sammelgrube grundsätzlich innerhalb einer Frist von 6 Monaten diesen Anforderungen anzupassen.
- (6) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann der WAV zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und/oder Sicherheit die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern

oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Überlassung in das Eigentum des WAV über. Er ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (8) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühr. Im Übrigen haftet der Verband im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

#### **IV – Schlussbestimmungen**

##### **§ 14 Auskunfts- und Informationspflicht, Zutrittsrecht**

- (1) Der Anschlussnehmer hat den Beauftragten des WAV den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung erforderlich ist. Eventuelle Mängel werden dem Anschlussnehmer angezeigt und eine angemessene Frist zur Behebung dieser Mängel gesetzt.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Schächte, Rückstauverschlüsse, Abscheider, Schlammfänge und Schmutzwasservorbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke von Prüfungen zu dulden.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem WAV die erforderlichen Auskünfte über Bestand, Art und Zustand der auf seinem Grundstück befindlichen Grundstücksentwässerungsanlage zu erteilen.
- (4) Der Anschlussnehmer hat den WAV unverzüglich darüber zu informieren, wenn:
  - a) der Betrieb der Grundstücksschmutzwasseranlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen des Schmutzwasserkanals),
  - b) Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen geraten oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 8 dieser Satzung nicht entsprechen,
  - c) sich Art oder Menge des anfallenden Schmutzwassers erheblich ändert,
  - d) für ein Grundstück die Anforderungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen oder sich ändern.
- (5) Bei einem Wechsel in der Person des Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer diese Rechtsänderung gegenüber dem WAV schriftlich anzuzeigen. Hierzu ist auch der neue Anschlussnehmer verpflichtet. Dem Anschlussnehmer obliegt die Verpflichtung zur Auskunftserteilung gegenüber dem WAV bezüglich der Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Kleingartens oder Vereinsheims sowie der Grundstücke in Erholungs- und Wochenendsiedlungen Berechtigten.

- (6) Jede Schmutzwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksschmutzwasseranlagen zur Vorbehandlung von Schmutzwasser ist dem WAV unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 15 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch ein Handeln entgegen der Schmutzwassersatzung entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen den Einleitungsbedingungen schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den WAV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den WAV geltend machen.
- (2) Wer öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ohne Zustimmung des WAV betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für die entstandenen Schäden.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WAV durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksschmutzwasseranlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgerechtes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen die Erhöhung der Schmutzwasserabgabe verursacht hat, hat dem WAV den erhöhten Betrag der Schmutzwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
- Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
  - Behinderungen des Schmutzwasserabflusses z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen z. B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Anschlussnehmer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nur, soweit der eingetretene Schaden vom WAV schuldhaft verursacht worden ist. Anderenfalls hat der Anschlussnehmer den WAV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang bei ihm geltend machen.

- (7) Wenn die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik oder Betriebsstörungen erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

### **§ 16 Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren**

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden nach separater Tarifgebietssatzung Beiträge erhoben. Für die Herstellung, Unterhaltung (inkl. Reparaturen), Auswechslung, Umverlegung von Grundstücksanschlüssen werden Kostenersatzansprüche und für die Benutzung der zentralen und der

dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach gesonderten Satzungen erhoben.

### **§ 17 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze durch den Verband zulässig.

### **§ 18 Verstöße gegen Regelungen dieser Satzung**

- (1) Gegen Regelungen dieser Satzungen verstößt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 5 Abs. 2 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließt;
  2. § 5 Abs. 3 nicht sein gesamtes Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet;
  3. § 5 Abs. 4 nicht sein gesamtes anfallende Schmutzwasser in die Kläranlage oder abflusslose Sammelgrube einleitet und sein Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und den nicht separierten Klärschlamm aus den Kleinkläranlagen nicht satzungsgemäß entsorgen lässt,
  4. § 5 Abs. 5 das Grundstück nicht innerhalb von drei Monaten an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließt,
  5. § 7 Abs. 4 Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung nicht unverzüglich ändert,
  6. § 7 Abs. 7 das Schmutzwasser nicht nach den dafür zutreffenden Bestimmungen entsorgt,
  7. § 8 Abs. 1 den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ohne Genehmigung herstellt, wesentlich ändert oder die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ohne Genehmigung benutzt,
  8. § 8 Abs. 6 ohne Genehmigung die Ausführung des Anschlusses beginnt,
  9. § 8 Abs. 7 Kleinkläranlagen unterhält und verwendet ohne erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis
  10. § 13 Abs. 2 das Vorhandensein von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben vor deren Benutzung nicht anzeigt,
  11. § 13 Abs. 4 das Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben nicht einmal im Erhebungszeitraum vornehmen lässt,
  12. § 10 Abs. 1 keinen gültigen Dichtheitsnachweis fristgemäß nachweist,
  13. § 10 Abs. 6, 7 Vorrichtungen zur Abscheidung der genannten Stoffe aus dem Schmutzwasser nicht einbaut.

14. § 10 Abs. 6 Satz 2 die Inbetriebnahme sowie die Außerbetriebnahme von Fett- und Stärkeabscheideanlagen sowie von Leichtflüssigkeitsabscheidern nicht spätestens 1 Monat im Voraus mitteilt,
  15. § 10 Abs. 6 Satz 3 nicht die ordnungsgemäße Wartung und Entsorgung jährlich unaufgefordert nachweist,
  16. § 14 Abs. 1 festgestellte Mängel nicht innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist beseitigt, sowie den Zutritt gewährt
  17. § 14 Abs. 3 nicht die erforderlichen Auskünfte über Bestand, Art und Zustand der auf seinem Grundstück befindlichen Grundstücksschmutzwasseranlage erteilt;
  18. § 14 Abs. 4 seinen Informationspflichten nicht nachkommt,
  19. § 14 Abs. 5 die Rechtsänderung nicht anzeigt,
  20. § 14 Abs. 6 eine schmutzwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksschmutzwasseranlagen nicht unverzüglich anzeigt.
- (2) Verstöße gegen Regelungen dieser Satzung im Sinne des Absatzes 1 können mit einem Zwangsgeld von bis zu 10.000,00€ geahndet werden.

### **§ 19 Inkrafttreten**

#### *Satzung*

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Freies Havelbruch" in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.08.2020 und die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Kleinkläranlagen) im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes "Freies Havelbruch" in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.06.2004 außer Kraft.

Brück, den 27.10.2021

Hemmerling  
Verbandsvorsteher

Siegel

#### *Erste Änderungssatzung*

Diese (Änderungs-)Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegek in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.03.2023 außer Kraft.

Brück, den 15.01.2024

Beckendorf  
Stellvertr. Verbandsvorsteher

Siegel

## Anlage 1 – Begriffsdefinitionen

Stand 21.09.2021

1. **Abwasser –**  
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Nicht zum Abwasser im Sinne dieser Satzung gehört das durch landwirtschaftlichen Gebrauch anfallende Abwasser, das dazu bestimmt ist, unter Einhaltung der Vorschriften des Abfall- und Düngerechts sowie sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.
2. **Schmutzwasserbeseitigung –**  
die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung. Zur Schmutzwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes.
3. **Öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen –**  
sind zur Schmutzwasserbeseitigung bestimmte ortsfeste oder bewegliche Einrichtungen, die von dem WAV selbst oder in seinem Auftrag zum Zwecke der Schmutzwasserbeseitigung betrieben werden. Zu den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gehören die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage und die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
4. **Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage –**  
zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören alle Vorkehrungen und technischen Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Nicht zu den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben, die von Dritten erstellt sind und betrieben werden. Die Grundstücksschmutzwasseranlage ist nicht Teil der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
5. **Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage –**  
zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören alle vom WAV selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser dienen. Zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:
  - a) Leitungsnetz für Schmutzwasser, bestehend aus der Trennwasserkanalisation und dem Leitungsnetz für Schmutzwasser;

## Anlage 1 – Begriffsdefinitionen

Stand 21.09.2021

- b) Anschlusskanäle, Kontrollschächte im öffentlichen Bereich sowie Pumpstationen;
- c) in den Gebieten, in denen die Schmutzwasserbeseitigung durch ein Druck- oder Vakuumentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den privaten Grundstücken befinden, gehören auch die Druck- und Vakuumentwässerungsleitungen bis einschließlich der Druckstationen (Pumpstationen) sowie die notwendigen Anlagenteile für das Pumpwerk zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
6. Schmutzwasserkanal -(Hauptsammler) –  
Kanal zur Ableitung des Schmutzwassers aus den Anschlusskanälen.
7. Anschlusskanal –  
öffentlicher Kanal zur unmittelbaren Ableitung des Schmutzwassers in Fließrichtung nach dem Revisionsschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Schmutzwasserkanal; bei un bebauten Grundstücken oder Fehlen eines Revisionsschachtes von der Grundstücksgrenze bis zum Schmutzwasserkanal.
8. Anschlussnehmer –  
sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so treten der oder die Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
9. Grundstück –  
im Sinne dieser Satzung ist –unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung –jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine zusammenhängende wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
10. Grundstücksschmutzwasseranlage -  
ist die Schmutzwasseranlage, die der Sammlung, evtl. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Schmutzwassers auf dem Grundstück des Anschlussnehmers dient (z.B. Grundstücksleitungen, Revisionsschacht, Hebeanlagen, Rückstausicherung, Vorbehandlungsanlagen, Abscheider, abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen). Sie endet in Fließrichtung hinter dem Revisionsschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der

## Anlage 1 – Begriffsdefinitionen

Stand 21.09.2021

Grundstücksgrenze. Sie ist nicht Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen.

11. Kleinkläranlagen –  
sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung häuslichen Schmutzwassers.
12. Grundstücksleitung –  
Schmutzwasserleitung auf dem privaten Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Revisionsschacht; bei Fehlen eines Revisionsschachtes bis zur Grundstücksgrenze.
13. Hebeanlage –  
ist ein Bestandteil der Grundstücksschmutzwasseranlage, um unter der Rückstauenebene liegende Flächen und Räume an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.
14. Indirekteinleiter –  
sind alle Einleiter, die ihr Schmutzwasser nicht direkt in eine Vorflut, sondern indirekt über die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage in die Vorflut ableiten und deren Schmutzwasser von der Beschaffenheit häuslichen Schmutzwassers abweicht.
15. Grundstücksanschluss –  
der Grundstücksanschluss besteht aus Anschlusskanal, Revisionsschacht, Grundstücksleitung und Rückstausicherung. Die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage endet
  - a) aus Richtung der Grundstücksgrenze vor dem Revisionsschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze,
  - b) bei Sonderentwässerungssystemen (Vakuum oder Druckentwässerung) aus Richtung der Grundstücksgrenze hinter dem Vakuum-/ Druckentwässerungsschacht.
16. Revisionsschacht –  
Schacht im Abstand von bis zu 2 m hinter der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zur Kontrolle und Durchführung von Reinigungsarbeiten. Der Revisionsschacht ist Bestandteil der Grundstücksschmutzwasseranlage.
17. Rückstauenebene –  
ist die festgelegte Höhenlage, unterhalb derer Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken gegen Rückstau aus der Kanalisation zu sichern sind. Als Rückstauenebene gilt die Höhe der tatsächlichen oder endgültig vorgesehenen Straßenoberkante bzw. die Höhe des nächstgelegenen Kanalschachtes in Fließrichtung oberhalb des betroffenen Anschlusskanals, sofern dieser höher ist als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante.

## Anlage 1 – Begriffsdefinitionen

Stand 21.09.2021

### 18. Rückstausicherungen –

sind Vorrichtungen und Systeme, die im Falle eines Rückstaus das Austreten von Schmutzwasser aus den Ablaufstellen der Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken der Anschlussnehmer, die unterhalb der Rückstaeuebene liegen, verhindern. Rückstausicherungen sind Teil der Grundstücksschmutzwasseranlage auf dem Grundstück des Anschlussnehmers und vom Anschlussnehmer einzubauen, zu warten und zu betreiben.

### 19. Sammelgruben –

sind Anlagen eines Grundstückes zum Sammeln von Schmutzwasser. Diese müssen wasserdicht und ausreichend groß, abflusslos, korrosionsbeständig und ggf. auftriebssicher sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Zuleitungen müssen geschlossen und dicht, und soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein. Die Sammelgrube muss jederzeit zugänglich sein, leicht überwacht, gewartet, geleert und instandgehalten werden können. Wird eine abflusslose Sammelgrube nach dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt oder erneuert, so hat die abflusslose Sammelgrube über einen Absaugstutzen an der Grundstücksgrenze zur befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verfügen, sodass die Entsorgung des Schmutzwassers vom öffentlichen Bereich aus, ohne Betreten des Grundstückes, möglich ist.

Brück, den 13.05.2024

Siegel

Hemmerling  
Verbandsvorsteher

Schmutzwasserbeseitigungssatzung in den Tarifgebieten SW I (Stadt Niemegek, Gemeinde Rabenstein/ Fläming, Gemeinde Planetal für ihre Ortsteile Kranepuhl, Dahnsdorf und Mörz und SW II (Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahnne und Reckahn, Planebruch im Ortsteil Oberjünne)

**Anlage 2 – Grenzwerte**

Stand 21.09.2021

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Prüfparameter</b>	<b>Grenze</b>
1	pH-Wert	6,5 - 9,5
2	absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit	40,0 ml/l
3	Arsen	0,1 mg/l
4	Blei	0,5 mg/l
5	Cadmium	0,1 mg/l
6	Chrom VI	0,1 mg/l
7	Chrom	0,5 mg/l
8	Kupfer	0,5 mg/l
9	Nickel	0,5 mg/l
10	Quecksilber	0,05 mg/l
11	Zink	2,0 mg/l
12	Zinn	2,0 mg/l
13	Sulfat	600,0 mg/l
14	Sulfid	2,0 mg/l
15	Cyanid, leicht absetzbar	1,0 mg/l
16	Fluorid	20,0 mg/l
17	Phenole (wasserdampflich)	2,0 mg/l
18	schwerflüchtige lipophile Stoffe	300,0 mg/l
19	Farbstoffe nur in solchen Konzentrationen, dass im Ablauf der Kläranlage keine Farbe mehr sichtbar ist	
20	Kohlenwasserstoffindex	20,0 mg/l
21	Absorbierbare organische gebundene Halogene (AOX)	1,0 mg/l
22	leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
23	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2.000 mg/l
24	Stickstoff, gesamt	150,0 mg/l
25	Phosphor, gesamt	30,0 mg/l

Brück, den 27.10.2021

Siegel

Hemmerling  
Verbandsvorsteher

### Anlage 3 – Saugstutzen

Stand 19.01.2023

Sammelgruben sind so herzustellen und zu unterhalten, dass sie den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik (Technische Regeln der Selbstüberwachung von Schmutzwasseranlagen (TRSüw), der DIN 1986 Teil 30) entsprechen.

Neu zu errichtende Sammelgruben müssen aus Beton oder Kunststoff bestehen und bedürfen einer Bauartzulassung des Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) oder einer TÜV-Zulassung. Sammelgruben aus Mauerwerk sind nicht zulässig.

Sammelgruben müssen standsicher, abflusslos, dauerhaft wasserdicht, korrosionsbeständig und ausreichend bemessen sein sowie über einen Saugstutzen verfügen.

Bezüglich einer Saugstutzeninstallation kann nach Antragsprüfung eine befristete Befreiung (max. 5 Jahre) durch den Verband erteilt werden, wenn eine erhebliche Unverhältnismäßigkeit nachgewiesen wurde.

Beim Neubau, der Erneuerung oder der Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist bei der Bemessung der Größe eines Speichervolums von 3 m<sup>3</sup> pro Person auszugehen (für dauerhaftes Wohnen), jedoch ein Fassungsvermögen von mindestens 3 m<sup>3</sup> nachzuweisen (bei Ferien- und Wochenendnutzung). Die Größe der abflusslosen Gruben ist so zu berechnen, dass eine 4-wöchige Abfuhr nicht unterschritten wird.

Technische Hinweise zur Realisierung der Saugleitung mit Saugstutzen:

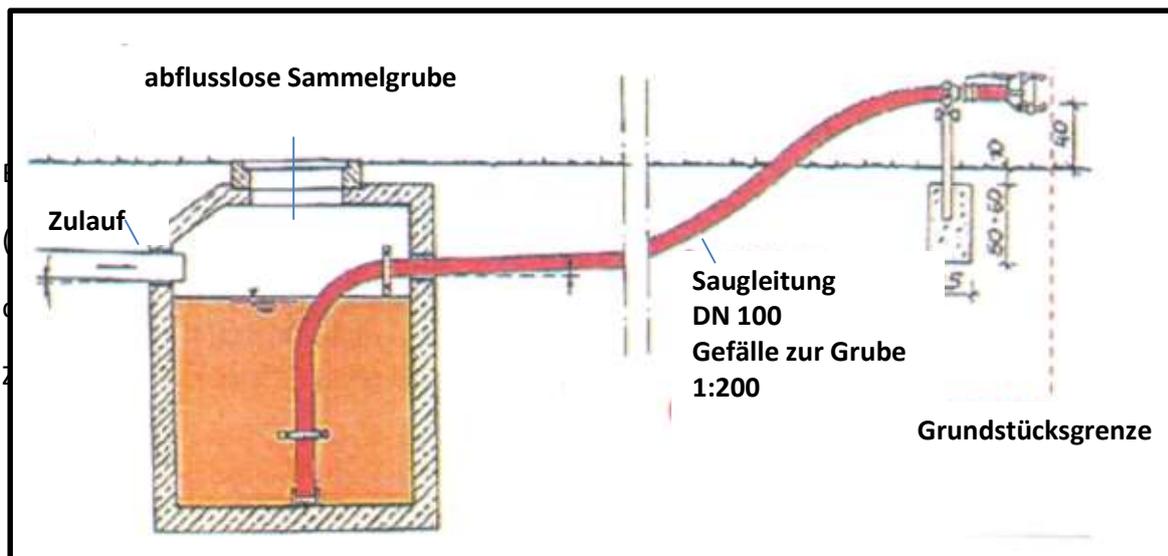
- Die Saugleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Sammelgrube verfügt über einen Innendurchmesser von 100 mm (DN 100)
- Die Saugleitung kann oberirdisch oder im Erdreich verlegt werden.
- Die maximale Länge darf unter Berücksichtigung der Pumpenleistung eines Entsorgungsfahrzeuges 60m nicht überschreiten.
- Die maximale Saugtiefe liegt bei 3,50 m.
- Zum Absaugen ist am Schlauchende eine sogenannte Kardan-Kupplung (Perrot-Kupplung) mit Blinddeckel mittels Schelle zu befestigen.
- Für die Umsetzung des Ansaugstutzens ist das System Perrot M-Teil NW 108 zu verwenden.
- In der Grube sollte am Schlauchende eine Bügeltülle angebracht sein.

Schmutzwasserbeseitigungssatzung in den Tarifgebieten SW I (Stadt Niemege, Gemeinde Rabenstein/ Fläming, Gemeinde Planetal für ihre Ortsteile Kranepuhl, Dahnsdorf und Mörz und SW II (Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahnne und Reckahn, Planebruch im Ortsteil Oberjünne)

### Anlage 3 – Saugstutzen

Stand 19.01.2023

Prinzipskizze:



Kleinkläranlagen sind so herzustellen, dass die Entsorgung des Klärschlamm durch ein Fahrzeug von der öffentlichen Straße mit einem max. 15 m langen Saugschlauch erfolgen kann. In begründeten Härtefällen kann mit befristeter Ausnahmegenehmigung durch den Wasser- und Abwasserzweckverband Hoher Fläming von dieser Regelung abgewichen werden.

